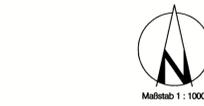


SATZUNG DER STADT BAD DOBERAN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 26 für die Sondergebiete Ayurveda-Zentrum und Klinik für Plastische Chirurgie in Heiligendamm

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan 08/2003
 Vermessungsbüro Stiechert & Partner
 Mühlentw. 10, 18059 Sivershagen, Tel. 0381/77 64 90
 Flur 2 Gemarkung Heiligendamm

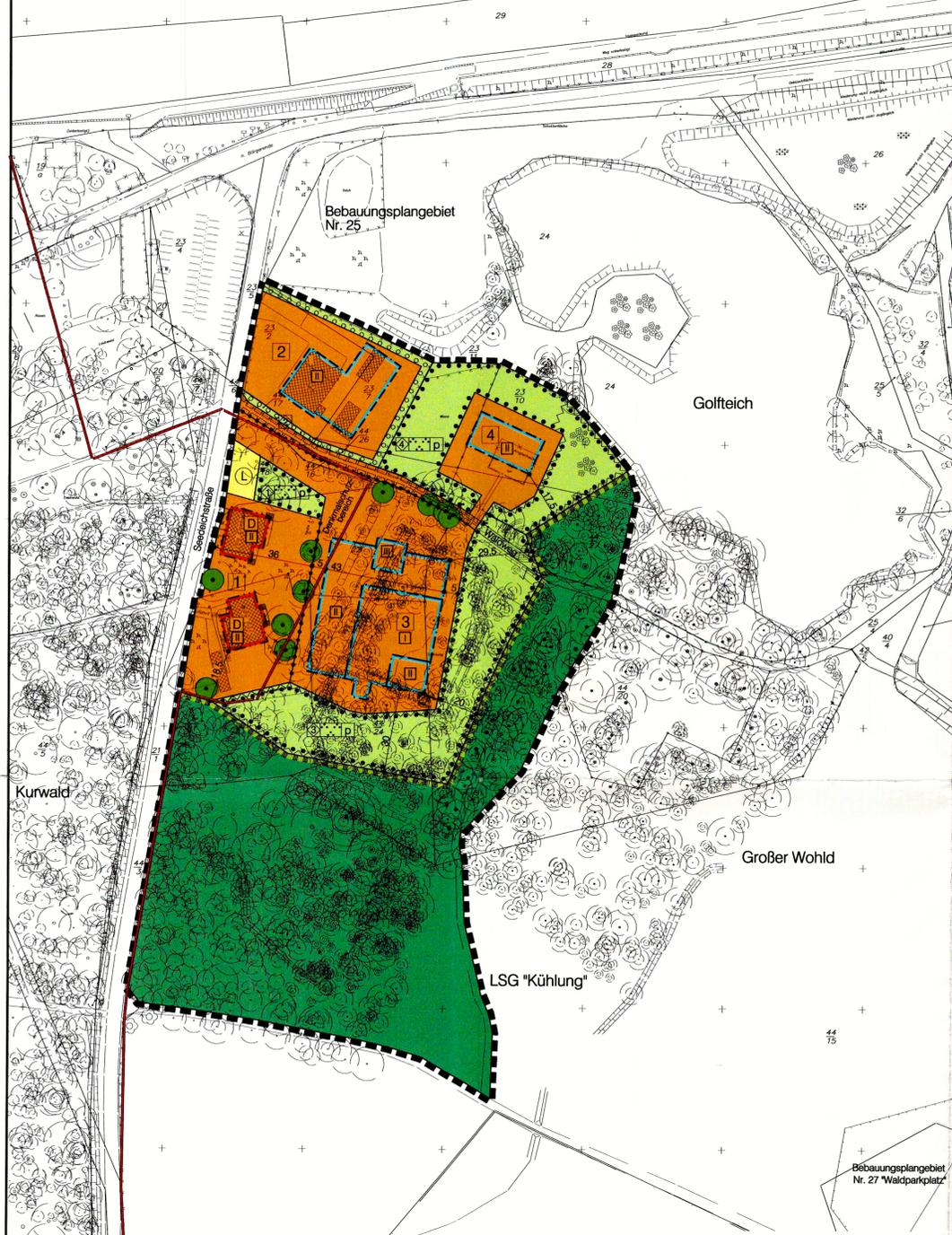


Tabelle 1: Festsetzungen je Baugebiet

Baugebiet Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse
1	SO Klinik	0,6	II
2	SO Gaststätte	0,6	II
3	SO Ayurveda-Zentrum	0,6	I-III
4	SO Klinik für Plastische Chirurgie	0,6	II

Tabelle 2: Festsetzungen je Baugebiet zu Höhen

Baugebiet Nr.	maximale zulässige Geländehöhe m über HN	maximale Gebäudehöhe (First bzw. Oberkante) m über Gelände	minimale zulässige Gebäudehöhe (First bzw. Oberkante) m über HN
1	3,5	II= 11,0	14,5
2	2,3	II= 9,0	11,3
3	3,0	I= 5,0 II= 9,0 III= 12,0	8,0/12,0/15,0
4	2,3	II= 9,0	11,3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V, 1998, S. 468 und 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVBl. M-V, S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 10.06.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 für die Sondergebiete Ayurveda-Zentrum und Klinik für Plastische Chirurgie in Heiligendamm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der BauNutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Sondergebiete SO (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 Zweckbestimmung: siehe Tabelle 1

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 0,6 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,6
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baulinie
 Baugrenze

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 Zweckbestimmung: Löschwasserbehälter, unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 Grünflächen
 private Grünflächen
 Zweckbestimmung: Parkanlage

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für Wald

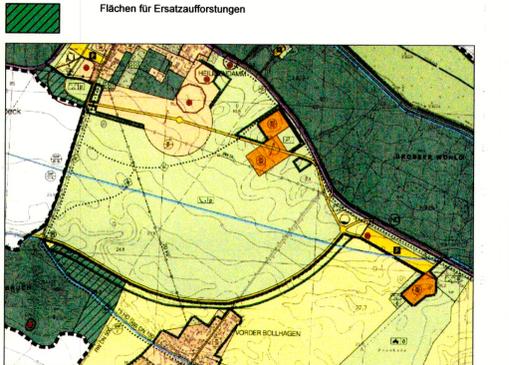
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
 Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen hier: zugunsten der Anlieger der Baugebiete 2 - 4 bzw. der Versorgungsbetriebe (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
 2 Nummer des Baugebietes, hier Nr. 2
 3 Nummer der Grünfläche, hier Nr. 3
 vorhandene Flurstücksgrenze
 Flurstücksbezeichnung
 vorhandene hochbauliche Anlage
 entfallende hochbauliche Anlage
 20,0 Bemessung, hier 20,0 m

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier: Denkmalschutzbereich Heiligendamm
 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Kühlung“

NEBENZEICHNUNG: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, M 1: 20.000



TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 1.1 Das Baugebiet Nr. 1 - SO Klinik - der Planzeichnung dient der Unterbringung einer Spezialklinik mit Patientenappartements. Zulässig sind:
 - Anlagen für die stationäre und ambulante medizinische Behandlung;
 - maximal 5 Appartementwohnungen für die Unterbringung von Patienten.
 1.2 Im Baugebiet Nr. 2 - SO Gaststätte - der Planzeichnung sind zulässig:
 - Gaststätte, Wohnungen für Betriebspersonal, Betriebsinhaber.
 1.3 Das Baugebiet Nr. 3 - SO Ayurveda-Zentrum - der Planzeichnung dient der Unterbringung eines Ayurveda-Zentrums. Zulässig sind:
 - Anlagen und Einrichtungen für medizinische, therapeutische, kosmetische und meditative Behandlungen und Anwendungen;
 - gastronomische Einrichtungen mit max. 100 Plätzen;
 - Einzelhandelsbetriebe mit einer Fläche von insgesamt max. 100 m² Verkaufsfläche. Zulässig sind ausschließlich Sortimente, die einen Bezug zur Ayurveda-Therapie aufweisen;
 - eine Tiefgarage.
 1.4 Das Baugebiet Nr. 4 - SO Klinik für Plastische Chirurgie - der Planzeichnung dient der Unterbringung einer Spezialklinik. Zulässig sind:
 - Anlagen für die stationäre und ambulante medizinische Behandlung;
 - maximal 5 Appartementwohnungen für die Unterbringung von Patienten.
 1.5 Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung in den Baugebieten gelten die Festsetzungen der nebenstehenden Tabelle 1.

2. Waldflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
 2.1 Der Mindestabstand zwischen Waldaußenkante und Baugrenze beträgt:
 im Baugebiet 1 (Bestand: Denkmalvilla Adler): 18,5 m;
 im Baugebiet 3 (Ayurveda-Zentrum): 20 m;
 im Baugebiet 4 (Bestand: ehem. Anglerheim/Gebäudeecke Plastische Chirurgie): 17,5 m.
 2.2 Ein Teil der vorhandenen Waldfläche (6.041 m²) ist umzuwandeln. Als Ersatz ist Wald neu anzulegen. Die Aufforstung erfolgt auf folgenden Flächen:
 - Teil des Flurstückes 81/7 der Flur 1 Gemarkung Heiligendamm (zwischen Kleinem Wohl und Kühlungsborner Straße): 2,0 ha;
 - Flurstücke 48/1, 49/2, 94/7, 94/9 und auf Teilflächen der Flurstücke 17/8, 48/2, 48/5 95/6 und 97/10 der Flur 1 der Gemarkung Vorder Bollhagen (zwischen Bollhager Bruch und Umgehungsstraße), 1,0 ha.
 2.3 Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung durch die Neubebauung ist nicht zulässig. Eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels während der Baumaßnahmen ist auf die Monate September bis April begrenzt. Das beim Abpumpen anfallende Wasser ist in den angrenzenden Waldflächen bis zu einer Entfernung von 200 m zu verrieseln.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 3.1 Die Stellplätze für PKW sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.
4. Immissionsschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 4.1 Zulässig sind nur Einrichtungen und Anlagen, bei denen gewährleistet ist, dass an den fremden Baugebiets-Außengrenzen - ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche - nach der TA Lärm Beurteilungspegel für die Baugebiete 1, 3 und 4 von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) und für das Baugebiet 2 von tags 50 dB(A) und nachts 40 dB(A) nicht überschritten werden.
5. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB
 5.1 Auf der Grünfläche Nr. 3 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist der Baumbestand fachgerecht auszuwählen. Die Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1,50 m sind zu erhalten, soweit der Gesundheitszustand dies zulässt. Weiterhin sind 30 % an gesunden und entwicklungsfähigem Jungaufwuchs zu erhalten. Entlang des Waldrandes sind in einem 7 m breiten Streifen heimische standortgerechte Sträucher anzupflanzen und zu einem Waldsaum zu entwickeln.
 5.2 Innerhalb der Baugebiete Nr. 3 und 4 sind auf den nicht bebauten Grundstücksanteilen je angefangenen 250 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche je ein Baum der Qualität 16/18 cm und 5 Sträucher in den Arten der Pflanzenliste zu pflanzen. Pflanzungen, die sich aus Anpflanzgeboten auf den Baugebieten ergeben, können ebenso wie erhaltene Bäume und Sträucher mit angerechnet werden.
 5.3 Auf ebenerdigen Stellplatzflächen ist je 4 Parkplätze mindestens ein großkröniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
5.4 Pflanzenliste:
 Bäume:
 Acer campestre Feldahorn
 Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
 Carpinus betulus Hainbuche
 Quercus robur Stiel-Eiche
 Quercus petraea Trauben-Eiche
 Tilia cordata Winter-Linde
 Sorbus intermedia Melbirne
 Sträucher:
 Cornus avellana Hasel
 Crataegus monogyna Weißdorn
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
 Hippophae rhamnoides Sanddorn
 Prunus spinosa Schlehe
 Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn
 Rosa canina Hundrose
 Rubus fruticosus Brombeere
 Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

5.5 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Bäume an Stellplätzen sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm und in den Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden. Für Sträucher sind verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm zu verwenden.
 5.6 Bei Baumpflanzungen auf neu zu bebauenden Grundstücken auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine Bodenfläche von mindestens 9 m² (= Baumscheibe) bei einer effektiven Mindestbreite von 2 m dauerhaft von Versiegelung freizuhalten und mit Landschaftsrasen oder mit niedrigen Sträuchern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
 5.7 Auf den Flächen des Anpflanzgebotes des Baugebietes 2 - SO Gaststätte - der Planzeichnung ist eine zweireihige freiwachsende Hecke anzulegen, ausgenommen ist die Zufahrt in einer Breite von maximal 5 m.
 5.8 Alle Bäume mit einem Stammumfang von 0,50 m und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden; mehrstämmige Bäume, wenn der Gesamtumfang zweier Stämme mindestens 0,80 m aufweist, gemessen in 1,30 m über dem Erdboden, sind zu schützen und zu erhalten. Eine Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen. Bei notwendigen Fällungen sind Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 12-18 cm in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Für die Anzahl gelten folgende Richtwerte:
 - Stammumfang bis 60 cm: ein Ersatzbaum;
 - Stammumfang von 61-90 cm: zwei Ersatzbäume;
 - Stammumfang von 91-150 cm: für jeweils 80 cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum.

6. Zuordnung und Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft § 9 Abs. 1a BauGB
 6.1 Die Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB, die Anpflanzgebote und Flächenumwandlungen innerhalb des Plangebietes werden den Eingriffen direkt zugeordnet.
 6.2 Da die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches nicht vollständig ausgeglichen werden können, sind Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der Conventer Niederung der Baugebieten Nr. 3 und 4 zugeordnet.

7. Höhenlage: § 9 Abs. 2 BauGB
 7.1 Es gelten die Festsetzungen je Baugebiet zu Höhen der nebenstehenden Tabelle 2.

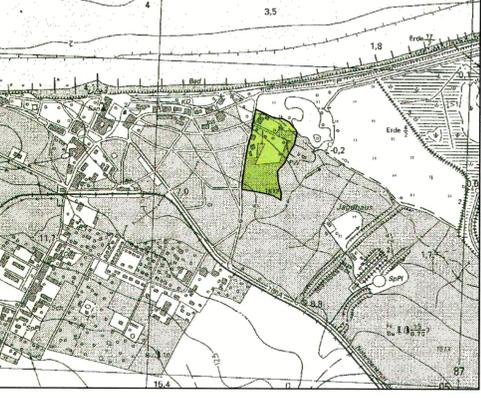
8. Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V
 8.1 Einfriedungen zum Straßenraum sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern und Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedung erreichen. Die Einfriedungen (Zäune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.

HINWEISE:
 A Der Plangebietsbereich befindet sich vollständig in der Trinkwasserschutzzone III B. Es sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.
 B Vorhandene Bäume sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.
 C Eine Teilfläche des Plangebietes liegt im Denkmalschutzbereich der Denkmalschutzverordnung „Heiligendamm“, in Kraft seit 19.05.1999. Veränderungen im Schutzbereich und in der Umgebung der Gebäude sind genehmigungspflichtig. (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)
 D Gemäß Wärmesatzung der Stadt Bad Doberan besteht Anschlusszwang an die vorhandenen Fernwärmesysteme.
 E Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes ist der Waldweg dem öffentlichen Verkehr entzogen und abschnittsweise durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ersetzt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 08.09.2003. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 07.10.2003 in der Anlage zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 10 des Landkreises Bad Doberan veröffentlicht worden.
 Bad Doberan, 28.06.2004
 Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
 Bad Doberan, 28.06.2004
 Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.02.2004 durchgeführt worden.
 Bad Doberan, 28.06.2004
 Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.2004 und vom 22.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Bad Doberan, 28.06.2004
 Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat am 16.09.2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Bad Doberan, 28.06.2004
 Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.04.2004 bis zum 17.05.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.04.2005 im „Ostsee Anzeiger“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Bad Doberan, 28.06.2004
 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 22.06.2004 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur der rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Bad Doberan, 22.06.2004
 obVI
- Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.06.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Bad Doberan, 28.06.2004
 Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.06.2004 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 10.06.2004 gebilligt.
 Bad Doberan, 28.06.2004
 Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
 Bad Doberan, 20.02.2006
 Bürgermeister
- Der Beschluss über die Bebauungsplanatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.03.2006 im „Ostsee Anzeiger“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erfolgen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 09.03.2006 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Severin-Palais“ außer Kraft getreten.
 Bad Doberan, 09.03.2006
 Bürgermeister

ÜBERSICHT ZUR LAGE DES PLANGELTUNGSBEREICHES, M 1: 10.000



Stadt Bad Doberan
 Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern
BEBAUUNGSPLAN Nr. 26
 Sondergebiete Ayurveda-Zentrum und Klinik für Plastische Chirurgie in Heiligendamm
 ALT
 Stadt Bad Doberan, 09.03.2006
 Bürgermeister